Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement

vom 14. Juli 2021

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1, 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) sowie § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 07.07.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 8 dieser Satzung vergeben.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Zulassung kann jeweils nur zum Sommersemester gestellt werden. Er muss bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch an uni-Assist e.V. nach Maßgabe der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG, mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis, in einem der folgenden Studiengänge beizufügen:

- Studiengänge mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt
- Studiengänge mit einem wirtschaftsrechtswissenschaftlichen Schwerpunkt
- Studiengänge mit einem rechtswissenschaftlichen Abschluss mit mindestens der Note „befriedigend" im 1. oder 2. Juristischen Staatsexamen

(3) Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber nicht weniger als 150 ECTS-Punkten (bzw. 130 ECTS-Punkten bei einem Studiengang der Dualen Hochschule Baden-Württemberg) prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Im Zweifel entscheidet die Auswahlkommission, ob ein Studienabschluss einem der in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Fächergruppen zugeordnet werden kann.

(4) Die Hochschule kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde

2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde

3. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)

4. "Telc Deutsch C1 Hochschule"

5. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)

6. "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

7. Deutscher Hochschulabschluss

§ 5 Zulassung

(1) Die Zulassungsbescheide werden per E-Mail durch die Hochschule versandt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nach § 2 dieser Satzung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 dieser Satzung erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens 30.06 für das Sommersemester nachgewiesen wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,

b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und

c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die aus der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und einer weiteren hauptberuflichen Professorin / hauptberuflichen Professor oder einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Hochschule besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 9 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung der Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkriterien für den Masterstudiengang

Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Ergebnis des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses.

2. Ergebnis des Auswahlgesprächs

§ 8a Auswahlgespräch

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in § 3 Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem fakultativen 15-minütigen Auswahlgespräch eingeladen. Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze. Bei weniger als der maximal zulässigen Teilnehmerzahl ist die Gesprächsdauer anteilig zu verkürzen.

(2) Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nach folgendem System bewertet:

1. Entsprechendes fachliches Grundverständnis (max. 50 Punkte)
2. Berufliche Erfahrungen (max. 25 Punkte)
3. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang (max. 25 Punkte)

Für jede Ziffer werden zwischen 0 und 100 Punkte vergeben.

(3) Zur Durchführung der Auswahlgespräche wird von der Auswahlkommission eine Gesprächskommission benannt. Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. Die Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät des jeweiligen Studienganges sein muss. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Absatz 2 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

§ 9 Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in § 8 bzw. § 8 a genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 1 festgelegten Bewertungsmaßstab bewertet. Die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Erststudiums geht mit 80 von Hundert, das Ergebnis des fakultativen Auswahlgesprächs mit 20 von Hundert in die Gesamtzulassungsnote ein.

(3) Die gemäß Absatz 2 ermittelte Note wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt, beginnend mit der besten Note.

(4) Bei Ranggleichheit richtet sich die in Master- und Aufbaustudiengängen die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Die Auswahl erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Berücksichtigung der Vorabquote Ortsbindung im öffentlichen Interesse für Master- und Aufbaustudiengänge.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelegung der Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement vom 26. Juli 2019 aufgehoben.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement zum Sommersemester 2022.

Nürtingen, 14. Juli 2021

Professor Dr. Andreas Frey

Rektor

Anlage 1

Bewertungstabelle

100	1,0
98	1,1
96	1,2
94	1,3
92	1,4
90	1,5
88	1,6
86	1,7
84	1,8
82	1,9
80	2,0
78	2,1
76	2,2
74	2,3
72	2,4
70	2,5
68	2,6
66	2,7
64	2,8
62	2,9
60	3,0
58	3,1
56	3,2
54	3,3
52	3,4
50	3,5
48	3,6
46	3,7
44	3,8
42	3,9
40	4,0